

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
185	27.09.2016	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	380
186	19.09.2016	Bekanntmachung der Gewässerschau im Kreis Steinfurt	381
187	06.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	383
188	07.10.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 12.08.2016	385
189	10.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins); Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG	385
190	10.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins); Pamina GmbH	386
191	01.10.2016	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	387
192	29.09.2016	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck	388
193	06.10.2016	Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau 2016 des Unterhaltungsverbandes Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	392

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

185. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Harry Rex, zuletzt wohnhaft in 48369 Saerbeck, Lindenstraße 38, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.09.2016 (Az.: 125481404) ergangen.
- II. Gegen Herrn Sergej Repp, zuletzt wohnhaft in 48565 Steinfurt, Schorlemerstr. 72, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.09.2016 (Az.: 125481387) ergangen.
- III. Gegen Herrn Jason Marcel Senscheid, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Moltkestr. 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.09.2016 (Az.: 125483460) ergangen.
- IV. Gegen Herrn Dimitar Kovachev, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Auf dem Sandhügel 23, 1. OG re, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.09.2016 (Az.: 125481402) ergangen.
- V. Gegen Herrn Eduard Sartison, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Lienener Str. 135, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.08.2016 (Az.: 125477915) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.09.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 42/2016/185

186. Bekanntmachung der Gewässerschau im Kreis Steinfurt

Nach § 95 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW werden nachstehend die Termine der Gewässerschau der Unterhaltungsverbände im Kreis Steinfurt veröffentlicht. Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Landschaftsbehörde haben Gelegenheit, an der Gewässerschau teilzunehmen und sich zu äußern.

Bereich Steinfurt

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
02.11.2016	UVB „Haddorf“	Gastwirtschaft Wolters Wettringen, Haddorf	9.00
03.11.2016	UVB „Landersum-Bentlage“	Gastwirtschaft Zum Uhlenhook Rheine, Ohner Damm 13	9.00
07.11.2016	UVB „Vechte und Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Wettringen	9.00
08.11.2016	UVB „Hummertsbach“	Hotel Düsterbeck, Emsdetten, Borghorster Str. 2	9.00
09.11.2016	UVB „Wambach“	Gastwirtschaft Dahl Hauenhorst, Eisenbahnstr. 13	9.00
10.11.2016	UVB „Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Laer	9.00
14.11.2016	UVB „Frischofsbach“	Gastwirtschaft Ostermann Neuenkirchen, Klemenshafen	9.00
15.11.2016	UVB „Horner Bach“	Gastwirtschaft Pliete, Ochtrup, Weiner 137	9.00
16.11.2016	UVB „Eileringsbeeke“	Gastwirtschaft Wienefoet Ochtrup, Wester 162	9.00
17.11.2016	UVB „Hemelter Bach“	Gasthof Heuwes Rheine-Gellendorf, Elter Str. 355	9.00
18.11.2016	UVB „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“	Gemeindeverwaltung Nordwalde	9.00
21.11.2016	UVB „Elte“	Gastwirtschaft Eggert Rheine-Elte	9.00
22.11.2016	UVB „Münsterische Aa-Oberlauf“	Parkplatz ehem. Gastwirtschaft Annegarn / Z.mann's Havixbeck, Hohenholte	9.00
23.11.2016	UVB „Altenrheine“	Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Str. 266	9.00
24.11.2016	UVB „Oster und Brechte“	Ausflugslokal Köllmann Oster 157, Ochtrup	9.00
28.11.2016	UVB „St. Mauritz-Altenberge“	Gastwirtschaft Zum Voßkotten Greven, Am Voßkotten 1	9.00
30.11.2016	UVB „Vechte und Gauxbach“	Gastwirtschaft Alter Posthof Ochtrup, Welbergen	9.00

Bereich Tecklenburg

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
02.11.2016	UVB „Lengericher Aa-Bach“	Gastwirtschaft Kronenburg Lengerich, Brochterbecker Straße	9.00
03.11.2016	UVB „Recker Aa“	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
07.11.2016	UVB „Mettinger Aa“	Gemeindeverwaltung Mettingen	9.00
08.11.2016	UVB „Ibbenbürener Aa“	Altes Gasthaus Wulf Ibbenbüren, Püsselbürener Damm 379	9.00
09.11.2016	UVB „Ladberger Mühlenbach“	Gemeindeverwaltung Ladbergen	9.00
10.11.2016	UVB „Hörsteler Aa“	Stadtverwaltung Hörstel Rathaus Hörstel, Tiefer Weg 5	9.00
14.11.2016	UVB „Hopstener Aa“	Gemeindeverwaltung Hopsten	9.00
15.11.2016	UVB „Goldbach“	Rathaus Tecklenburg	9.00
16.11.2016	UVB „Bardelgraben“	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
17.11.2016	UVB „Saerbeck“	Hof Hankemann Saerbeck, Sinnigen 75	9.00
21.11.2016	UVB „Dreierwalder Aa“	Gastwirtschaft Ungruh-Wenninghoff Dreierwalde	10.00
22.11.2016	UVB „Düte“	Hof Pötter Lotte, Hansaring 22	9.00
23.11.2016	UVB „Greven“	Gaststätte Tophoff Greven, Saerbecker Str. 188	9.00
24.11.2016	UVB „Schaler-Halverder Aa“	Gaststätte Evers Schale	9.00
28.11.2016	UVB „Lienener Mühlenbach“	Gemeindeverwaltung Lienen	9.00
29.11.2016	UVB „Düsterdieker Aa“	Gaststätte Schoppmeyer Westerkappeln, Seeste	9.00
30.11.2016	UVB „Bevergerner Aa“	Stadtverwaltung Hörstel Rathaus Riesenbeck	9.00

Steinfurt, 19.09.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 42/2016/186

187. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Bürgerwind Hauenhorst GmbH & Co. KG, Prozessionsweg 27, 48432 Rheine, mit Datum vom 29.09.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Hauenhorst GmbH & Co.KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in 48432 Rheine (Hauenhorst) erteilt.

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

Gemarkung: WEA 1 bis WEA 4 liegen in der Gemarkung Rheine l. d. Ems

Betriebseinheit	Flur	Flurstück	Koordinaten	
			Rechtswert	Hochwert
WEA 1	25	57	393.978	5.786.339
WEA 2	26	5	393.745	5.785.866
WEA 3	26	54	394.126	5.785.523
WEA 4	26	73	393.539	5.785.262

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 17.05.2016 mit Az.: 26.01.01.07 Nr. 57-16 erteilt.

Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht, Abfall- und Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Straßenverkehrsrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 19.10.2016 bis zum Ablauf des 03.11.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 512
- Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48431 Rheine, Raum 411
- Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16 in 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13
-

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 19.10.2016 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Steinfurt, 06.10.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0010/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 42/2016/187

188. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 12.08.2016

Die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 12.08.2016 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 33 vom 19.08.2016 auf den Seiten 282 – 285 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 07.10.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Möllers

Kreis Steinfurt 42/2016/188

189. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins), Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG

Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Gebiet: Vosskotten, Flothdamm 15, 48268 Greven beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im südwestlichen Bereich der Stadt Greven.

Der für den 27.10.2016, 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven bestimmte Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht durchgeführt.

Steinfurt, 10.10.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0020/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 42/2016/189

190. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins); Pamina GmbH

Die Pamina GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im südwestlichen Bereich der Stadt Greven.

Der für den 26.10.2016, 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven bestimmte Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht durchgeführt.

Steinfurt, 10.10.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0021/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 42/2016/190

191. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

48369 Saerbeck, im Oktober 2016

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 42/2016/191

192. Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Gemäß

- § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569).
- Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268)
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck beschlossen:

I. Genehmigung

Genehmigt wird, dass im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage durch Verbrennen

nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März

beseitigt werden dürfen:

1. Schlagabraum,
2. schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
3. Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung **nicht** gilt für

1. das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist. Die Genehmigung kann hier ausschließlich aus Gründen des Forstschutzes (z.B. Kalamitäten) erteilt werden.
2. Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
3. Brauchtumsfeuer.

II. Allgemeine Bedingungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, wird das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines evtl. herbei geführten Brandschadens verantwortlich.

Das Verbrennen auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr erfolgen. An allen Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

III. Verbrennen von unter I. bezeichneten pflanzlichen Abfälle

1. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde Saerbeck, Ordnungsamt, unter Angabe der Menge (z.B. Raummeter), des genauen Verbrennungsortes (z.B. Flur, Flurstück), Nennung der verantwortlichen Person inkl. telefonischer Erreichbarkeit während des Verbrennvorgangs anzuzeigen.
2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Die unter I. genannten pflanzlichen Abfälle dürfen nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Die unter I. genannten pflanzlichen Abfälle müssen zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ein flächenhaftes Verbrennen ist nicht zulässig.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m vom Waldrand,
 - d) 100 m von Hochspannungsleitungen,
 - e) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von unter I. genannten pflanzlichen Abfälle und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Außer zulässigen Mitteln (z.B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind (mehr als 4 Beaufort) darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind (Windstärke von 4 Beaufort) unverzüglich zu löschen. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten.

Gemäß der Definition des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entspricht eine Windstärke von 4 Beaufort einer Windgeschwindigkeit von über 7,9 m/s bzw. 28 km/h.

9. Das Feuer ist ständig von mindestens einer Person, die über 18 Jahre alt und der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, so dass Vögel und Kleinsäuger, die Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden. Die unter I. genannten pflanzlichen Abfälle, welche vor dem Tag des Abbrennens aufgeschichtet wurden, sind durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung von v.g. Tieren zu sichern oder unmittelbar vor dem Brennprozess umzuschichten.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das weitere Verbrennen zu untersagen.

V. Ordnungswidriges Verhalten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt ist, wenn alle oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, ohne dass die genannten Voraussetzungen vorliegen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

VI. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Saerbeck tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Saerbeck vom 13.10.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2012 außer Kraft.

VII. Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Saerbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 29.09.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 42/2016/192

193. Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau 2016 des Unterhaltungsverbandes Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa

Unterhaltungsverband
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa
Verbandsvorsteher: Josef Decking, Ahlintel 10, ☎ 02572/97353

Verbandsgewässerschau 2016

UVB 1-16

Nach § 8 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.
Die diesjährigen Gewässerschaue des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ finden statt

am Mittwoch, 23.11.2016 in den Schaubezirken 1 – 5

sowie

am Donnerstag, 24.11.2015, in den Schaubezirken 6 – 9

Beginn der Gewässerschaue ist an beiden Tagen für alle Bezirke jeweils um 9.00 Uhr.

Treffpunkt ist im:

Schaubezirk 1	bei Herrn Johann Gerdener,	Hollich 116,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 2	bei Herrn Egon Uhlenbrock,	Ostendorf 93,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 3	bei Herrn Bernfried Plietker,	Wilmsberg 18,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 4	bei Herrn Alfons Dirting,	Im Holtkamp 3,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 5	bei Herrn Markus Karlheim,	Ahlintel 25,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 6	bei Herrn Felix Ratert jun.,	Feldbauerschaft 62,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 7	bei Herrn Bernd Dichtler,	Scheddebrock 59,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 8	bei Herrn Bernhard Wiening,	Suttorf 20,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 9	bei Herrn Martin Averbeck,	Kirchbauerschaft 10,	48356 Nordwalde.

Auf die ordnungsgemäße Einfriedung der als Weide genutzten Ufergrundstücke ist besonders zu achten. Ebenso ist darauf zu achten, dass auf Ufergrundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen – gemessen ab Böschungsoberkante – für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung steht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Decking

.....
(Decking)
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:
Münster, 06.10.2016


.....
(Ufermann)
Verbandsrechner

Kreis Steinfurt 42/2016/193